Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Sachverständigengutachten zur Festlegung der Grenzmenge gemäß Paragraph 28b Suchtmittelgesetz für Dipentylon

1. Auftrag

Am 5. August 2024 erfolgte der Auftrag zur Erstellung und Vorlage eines detaillierten wissenschaftlichen Sachverständigengutachtens zur Festlegung der Grenzmenge gemäß Paragraph 28b Suchtmittelgesetz für Dipentylon.

Es gilt abzuschätzen, ab welcher Menge an Reinsubstanz Dipentylon geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zielsetzungen des Suchtmittelgesetzes, insbesondere die Hintanhaltung schwerer Kriminalisierung des Drogenbesitzes von Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigenbedarf, als auch die Verhältnismäßigkeit der gewählten Grenzmenge in Relation zu den übrigen Grenzmengen der in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung bzw. Psychotropen-Grenzmengenverordnung bereits angeführten Substanzen.

2. Fachliche Stellungnahme

2.1. Informationen zu 2-Fluorodeschloroketamin

Ein Expertenkomitee der Weltgesundheitsorganisation hat im Oktober 2023 einen umfassenden Bericht zu Dipentylon veröffentlicht. Dieser Bericht bildet die Grundlage dieses Gutachtens.

2.2. Allgemeines

Dipentylon (IUPAC Name: 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(dimethylamino)pentan-1-on) ist ein Cathinon-Derivat. Im Gegensatz zu Cathinon, Methcathinon und 4-Methyl-Methcathinon wurde für Dipentylon bisher keine Grenzmenge gemäß Suchtmittelgesetz Paragraph 28b festgelegt.

2.3. Pharmakologische Wirkungen

Dipentylon wird oral oder nasal konsumiert. Es kann auch geraucht werden. Eine intravenöse Gabe ist ebenfalls möglich.

Untersuchungen zur Pharmakodynamik von Dipentylon legen den Schluss nahe, dass die Substanz mit dem Monoamintransportersystem interagiert. Die Bindungsaffinität von Dipentylon zum Dopamintransporter ist vergleichbar mit jener von Kokain. Dipentylon war etwa doppelt so wirksam bei der Hemmung der Dopaminaufnahme als Kokain, aber weniger wirksam als Methamphetamin.

2.4. Toxikologische Untersuchungen

Die von Konsumentinnen und Konsumenten berichteten Wirkungen und Nebenwirkungen inkludieren gesteigerte Energie, Entspannung, gesteigertes Selbstvertrauen, Euphorie, Empathie, Schlaflosigkeit, Gedächtnisverlust, Paranoia, Verwirrung, Halluzinationen, Panikattacken, Unruhe, Atemnot, unregelmäßiger Herzschlag, Depression und suizidale Gedanken.

Dipentylon konnte in mehr als 50 forensisch-toxikologischen Fällen nachgewiesen werden. Die gemessenen Blutkonzentrationen lagen im Bereich von 3-970 ng/ml.

Pentylon gilt als Metabolit von Dipentylon.

2.5. Abhängigkeitspotential und Missbrauchspotential

Ergebnisse von Tierversuchen legen den Schluss nahe, dass Dipentylon ein mit Kokain und Methamphetamin vergleichbares Abhängigkeitspotential haben dürfte.

Für eine sichere Einschätzung des Missbrauchspotentials von Dipentylon fehlen Studien.

2.6. Therapeutische Verwendung

Es gibt keinen bekannten Einsatz von Dipentylon in der Human- bzw. Veterinärmedizin.

2.7. Vorschlag einer Grenzmenge

Der Verfasser schlägt vor, die Grenzmenge von Dipentylon mit 10,0 g (Zehn-Komma-Null-Gramm) festzulegen.

Erstellt von
Univ.-Prof. Dr. Herbert Oberacher
Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck
Telefon: +43 512 9003 70639
E-Mail: herbert.oberacher@i-med.ac.at

Erstellt am: 10. November 2026